Überleitungsbestimmungen

zur vorläufigen Besitzeinweisung für das Flurbereinigungsverfahren UF 1390 Kirtorf-Alsfeld B62

Vorbemerkung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung regeln die nachstehenden Bestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft in der Vorstandssitzung vom 04. Mai 2023 gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

Die Überleitungsbestimmungen kommen erst mit dem Tage zur Anwendung, an dem die Flurbereinigungsbehörde die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG anordnet. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

§ 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

(1) Unbeschadet der Widersprüche, die später gegen den bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan bzw. seine Nachträge noch vorgebracht werden, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke zu dem im nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt auf den Grundstücksempfänger über.

(2) Alle Ackerflächen können am Tag, der auf die vollständige Aberntung der Fläche folgt, durch den Grundstücksempfänger in Besitz genommen werden.

(3) Der späteste Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke nach der Aberntung richtet sich nach den dort im Jahr 2023 angebauten Kulturen und wird wie folgt bestimmt:

a)	bei den mit Roggen, Weizen und Raps bestellten Äckern der	15.09.2023
b)	bei den mit Wintergerste bestellten Äckern der	31.08.2023
c)	bei den mit Hafer und Sommergerste bestellten Äckern der	31.08.2023
d)	für Hülsenfrüchte der	31.08.2023
e)	für Futtergemenge, Wicken, Stoppelklee der	30.09.2023
f)	für alle übrigen Kleearten der	30.09.2023
g)	für Kartoffeln der	15.10.2023
h)	für Futterrüben, Mais, Kohl und Feldgemüse der	15.10.2023
i)	für die übrigen Früchte der	15.10.2023
j)	für Garten- und Hofraumgrundstücke der	15.10.2023
k)	für Wiesen und Weiden der	15.10.2023
l)	für stillgelegte Flächen der	31.08.2023

(4) Die Abräumung muss am Abend des Übergabetages beendet sein. Am darauffolgenden Tag kann der Grundstücksempfänger mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft entfernt werden er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

(5) Der Vorbesitzer darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren, sonst ist er dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 2 Obstbäume, Beerensträucher, Feldgehölze, Holzbestände usw. (gemäß § 50 FlurbG)

(1) Die Ernte steht für das Jahr der Überleitung noch dem bisherigen Besitzer/Eigentümer zu.

(2) Gemäß § 50 Abs. 1 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.

(3) Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neugestaltungsaussage des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.

(4) Steht eine in (2) aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der Empfänger des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzelwerk verlangen kann, hat die Teilnehmergemeinschaft den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.

§ 3 Zäune, Einfriedungen

(1) Zäune und andere Einfriedungen haben im Allgemeinen die Vorbesitzer bis zum 31.10.2023 zu entfernen. Andernfalls fallen sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zu.

(2) Erd-, Kompost-, Steinhaufen und ähnliches bleiben bis zum 15.10.2023 zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über.

§ 4 Düngungszustand und Klee

Den Ausgleich des Düngers auf Grundstücken, die die ortsüblichen Saaten noch nicht getragen haben und wiederkehrende Nutzungen (Klee und sonstige Futtergewächse) haben die Beteiligten unter sich zu regeln, wobei grundsätzlich der Ausgleich des neuesten Düngungszustandes durch gegenseitige Aufrechnung als erfolgt gilt.

§ 5 Regelung der Pachtverhältnisse

(1) Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken

auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln. Hierfür gelten § 70 und § 71 FlurbG.

(2) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.

(3) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, wird das Pachtverhältnis durch die Flurbereinigungsbehörde vorzeitig aufgelöst.

(4) Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

(5) Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.

(6) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 6 Übergänge und Rohrdurchlässe als Übergang zu den Grundstücken

Das Bedürfnis zu Übergängen wird im Zweifel durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die erforderlichen Übergänge und Durchlässe über die Wegeseitengräben und die an den Wegen entlangführenden Wasserläufe zu den Grundstücken hat die Teilnehmergemeinschaft zu erstellen.

Für jedes Grundstück wird nur ein Übergang von 6 m Länge gerechnet, für zwei aneinanderstoßende Grundstücke ein gemeinsamer Durchlass von 9 m Länge. Mehr oder längere Durchlässe haben die einzelnen Teilnehmer selbst zu beschaffen und zu verlegen.
Zur dauernden profilmäßigen Erhaltung der Gräben werden zu den Übergängen nur Betonrohre mit der lichten Weite des nächsten unterhalb gelegenen Durchlasses zugelassen.

Sonstige Übergänge sind so anzulegen, dass die Wasserführung in den Gräben und Wasserläufen nicht gehindert wird.

§ 7 Wasseraufnahmen

Die Empfänger der neuen Flurstücke sind verpflichtet, das auf den Wegen und in ihren Nebenanlagen sich sammelnde Wasser auf ihren Abfindungen ohne Entschädigung aufzunehmen und möglichst schadlos weiterzuführen, wenn dieses Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten auf den Wegen selbst abgeleitet werden kann. Die Anlegung von Erdwällen, die einen Wasserabfluss in die unterliegenden Flurstücke verhindern, ist untersagt.

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Grundstücksverkehr wird durch die Flurbereinigung nicht beeinträchtigt. Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gemäß § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren, insbesondere auch die vorläufige Besitzeinweisung, gegen sich gelten lassen.
Der Veräußerer hat den Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Lauterbach, 30. Juni 2023

gez. Sudmeier
(Verfahrensleiter)